

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

5. Jahrgang

Britz, den 29. Februar 2008

Ausgabe 2/2008

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Britz über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Britz sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 2
2. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin über die Jahresrechnung 2006 des Amtes Britz-Chorin (Amtshaushalt) sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i. V. m. § 93 der GO Brandenburg Seite 2
3. Bekanntmachung über den Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Niederfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg Seite 2
4. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin über die Aufhebung der Parkgebührenordnung des Amtes Britz-Chorin für die Benutzung von Parkflächen des Parkplatzes Schiffshebewerk Niederfinow vom 16.06.2003 Seite 2
5. Bekanntmachung über den Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin über die Aufhebung der Parkgebührenordnung des Amtes Britz-Chorin für die Benutzung von Parkflächen des Parkplatzes Kloster Chorin vom 05.06.2003 Seite 3
6. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow Seite 3
7. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim über die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters Seite 5
8. Einladung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow Seite 5
9. Einladung der Jagdgenossenschaft Niederfinow Seite 6
10. Einladung der Jagdgenossenschaft Serwest Seite 6
11. Wichtig für alle Eigentümer der Gemarkung Senftenhütte Seite 6
12. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben B 109 Basdorf Seitenbereiche
Bau-km: Achse 110 0+017,098-1+630,793
Bau-km: Achse 100 0+006,302-1+834,450
Betriebs-km: Abs. 30 4,661-6,489
einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin, Gemarkung Hohenfinow Seite 7

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Beschluss der Gemeindevertretung Britz

Beschluss-Nr. 01 - 01 / 08

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Britz sowie über die Entlastung des Amtsdirektors entsprechend § 93 der GO Bbg

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 und erteilt dem Amtsdirektor unter der Maßgabe, den erteilten Hinweisen und Beanstandungen künftig Beachtung zu schenken, entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg die Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2006.

Guse
Bürgermeister

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in der Gemeindevertreterversammlung am 28.01.2008 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Britz sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 19.02.2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow

Beschluss-Nr. 02 - 02 / 08

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Niederfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors entsprechend § 93 der GO Brandenburg

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 und erteilt dem Amtsdirektor entsprechend § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2006.

Schiefelbein
Bürgermeister

Teichmann
Gemeindevertreter

Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in der Gemeindevertreterversammlung am 14.02.2008 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Niederfinow sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 19.02.2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin

Beschluss-Nr. 03 - 02 / 08

Bezeichnung: Beschluss über die Jahresrechnung 2006 des Amtes Britz-Chorin (Amtshaushalt) sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 der Amtsordnung i.V.m. § 93 der GO Brandenburg

Der Amtsausschuss beschließt die durch das Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 und erteilt dem Amtsdirektor entsprechend § 11 der AmtsO in Verbindung mit § 93 der GO Bbg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2006.

Martin Horst
Amtsausschussvorsitzender

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in der Amtsausschusssitzung am 07.02.2008 den **Beschluss über die Jahresrechnung 2006 des Amtes Britz-Chorin sowie über die Entlastung des Amtsdirektors nach § 11 AmtsO in Verbindung mit § 93 der GO Brandenburg** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 19.02.2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin

Beschluss-Nr. 01 - 02 / 08

Bezeichnung: Aufhebung der Parkgebührenordnung des Amtes Britz-Chorin für die Benutzung von Parkflächen des Parkplatzes Schiffshebewerk Niederfinow vom 16.06.2003

Der Amtsausschuss beschließt, die Parkgebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen des Parkplatzes Schiffshebewerk Niederfinow vom 16.06.2003 aufzuheben.

Martin Horst
Amtsausschussvorsitzender

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in der Amtsausschusssitzung am 07.02.2008 den **Beschluss über die Aufhebung der Parkgebührenordnung des Amtes Britz-Chorin für die Benutzung von Parkflächen des Parkplatzes Schiffshebewerk Niederfinow vom 16.06.2003** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 19.02.2008

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Beschluss des Amtsausschusses Britz-Chorin

Beschluss-Nr. 02 - 02 / 08

Bezeichnung: Aufhebung der Parkgebührenordnung des Amtes Britz-Chorin für die Benutzung von Parkflächen des Parkplatzes Kloster Chorin vom 05.06.2003

Der Amtsausschuss beschließt, die Parkgebührenordnung für die Benutzung von Parkflächen des Parkplatzes Kloster Chorin vom 05.06.2003 aufzuheben.

Martin Horst
Amtsausschussvorsitzender

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in der Amtsausschusssitzung am 07.02.2008 den **Beschluss über die Aufhebung der Parkgebührenordnung des Amtes Britz-Chorin für die Benutzung von Parkflächen des Parkplatzes Kloster Chorin vom 05.06.2003** gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Britz, den 19.02.2008

Rainer Schneider
Amtdirektor

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow

Präambel

Die Gemeinde Niederfinow betreibt den an der Hebewerkstraße gelegenen Parkplatz am Schiffshebewerk als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkplatzes wird in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow in ihrer Sitzung am 14.02.2008 folgende privatrechtlichen Entgelte und Regelungen für die Benutzung des Parkplatzes am Schiffshebewerk beschlossen:

I. Befahren des Parkplatzes

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig:

1. Allgemein

- Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.
- Der Nutzer ist verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO.
- Die Gemeinde Niederfinow als Betreiberin des Parkplatzes übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.
- Den Anweisungen des Parkplatzpersonals ist Folge zu leisten.

2. Abstellen des Fahrzeuges

- Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.
- Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

3. Haftung der Gemeinde Niederfinow

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Die Gemeinde Niederfinow haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich von ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem unverzüglich dem Parkplatzpersonal oder dem Bau- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Tel. 03334/ 457631, angezeigt werden.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzpersonal oder dem Bau- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Tel. 03334/ 457631, anzuzeigen.

5. Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Parkplatzes besteht vom 01. März bis 31. Oktober eines Jahres in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer des Parkplatzes grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

6. Höhe des Entgeltes

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Nutzung von Stellflächen für | |
| – Krad | 1,00 € |
| – PKW | 2,50 € |
| – Wohnmobil | 4,00 € |
| – Bus | 7,00 € |
| – Jahreskarte | 35,00 € |
| b) Toilettenbenutzung ohne Stellplatznutzung je Person | 0,30 € |

7. Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Einfahrt auf den Parkplatz fällig.

8. Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges

Die Gemeinde kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- die Parkzeit von max. einem Tag überschritten wird, ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Gemeinde besteht;
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird.

II. Weitere Nutzung des Parkplatzes

9. Werbung

- Die Durchführung von Werbemaßnahmen ist ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
Das Jahresentgelt für Bandenwerbung beträgt für eine Flächengröße von 0,80 Meter Höhe x 1,00 Meter Breite 50,00 € jährlich. Jeder Werbende darf maximal drei Meter einseitig nutzen.
Für Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Träger oder gemeinnütziger Vereine und Organisationen erfolgt die Aufstellung/Anbringung von Werbeträgern kostenlos, sofern die Gemeinde Niederfinow die Möglichkeit erhält, bei diesen Antragstellern für ihre Einrichtungen kostenlos zu werben.
- Weitere Werbung ist auf dem Parkplatz untersagt. Dies betrifft insbesondere
 - das Aufstellen oder Anbringen von Schildern und anderen Werbeträgern;
 - das Verteilen von Werbezetteln, Fähnchen, Luftballons u.ä.;
 - das Ansprechen von Personen zu Werbezwecken.

10. Speisen und Getränke

Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten auf dem Parkplatz sind untersagt.

III. Sonstiges

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Parkplatzordnung ist der Sitz des Parkplatzbetreibers, der Gemeinde Niederfinow.

12. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 19.02.2008

*Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 14.02.2008 die **Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Niederfinow für den Parkplatz am Schiffshebewerk Niederfinow** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Britz, den 19.02.2008

*Schneider
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters

Das Liegenschaftskataster in der

Gemeinde Britz, Gemarkung Britz	Flur 1 - 4
Gemeinde Chorin, Gemarkung Brodowin	Flur 1 - 4
Gemeinde Chorin, Gemarkung Britz 1	Flur 1
Gemeinde Chorin, Gemarkung Chorin	Flur 1 - 11
Gemeinde Chorin, Gemarkung Golzow	Flur 1 - 7
Gemeinde Chorin, Gemarkung Schorfheide(Ch)	Flur 19
Gemeinde Chorin, Gemarkung Neuehütte	Flur 1
Gemeinde Chorin, Gemarkung Sandkrug	Flur 1
Gemeinde Chorin, Gemarkung Senftenhütte	Flur 1
Gemeinde Chorin, Gemarkung Serwest	Flur 1 - 7
Gemeinde Chorin, Gemarkung Buchholz	Flur 1
Gemeinde Chorin, Gemarkung Sandkrug 1	Flur 1
Gemeinde Hohenfinow, Gemarkung Hohenfinow	Flur 1 - 10
Gemeinde Niederfinow, Gemarkung Niederfinow	Flur 1 - 10

ist verändert/ergänzt worden, da es den Anforderungen an ein öffentliches, raumbezogenes Basisinformationssystem nicht mehr genügt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die nachrichtlich geführten gesetzlichen Klassifizierungen der Bodenschätzung wurden in das Liegenschaftskataster eingearbeitet. Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt

vom 17. März bis 17. April 2008

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Haus D, I. Obergeschoss, Am Markt 1, 16225 Eberswalde während der regulären Sprechzeit: dienstags 09.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt Barnim unter der Anschrift:

Kataster- und Vermessungsamt Barnim

Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Postfach 10 04 46, 16204 Eberswalde

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Falls diese Widerspruchsfrist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eberswalde, den 16.01.2008

Im Auftrag
Ewald
Landkreis Barnim

Jagdgenossenschaft Hohenfinow

Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 15. März 2008

Gemäß der Satzung lädt der Vorstand der Jagdgenossenschaft Hohenfinow die Jagdgenossen am 15. März 2008 zu einer Genossenschaftsversammlung ein. Diese Genossenschaftsversammlung soll über den zukünftigen Jagdpachtvertrag für den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hohenfinow beschließen.

Termin: **Sonnabend, 15. März 2008, 18.00 Uhr**

Versammlungsort: **Gaststätte Schumacher, Hohenfinow**

Versammlungsleitung: Jagdvorsteher Thomas Kindermann

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Beschluss über die Teilnahme von Gästen
4. Information über den angebotenen Jagdpachtvertrag
5. Öffnung der Gebote
6. Nicht öffentliche Diskussion der Gebote
7. Beschluss über den Zuschlag
8. Übergabe des Vertrags an den zukünftigen Jagdpächter

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenfinow wird hiermit veröffentlicht. Die Veröffentlichung dieser Einladung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin und in den Schaukästen der Gemeinde Hohenfinow in Hohenfinow, Struwenberg und Karlswerk.

Zur Genossenschaftsversammlung sind Jagdgenossen und deren Vertreter eingeladen.

Die Vertretungsmacht ist schriftlich nachzuweisen.

Die Teilnahme von Gästen, insbesondere der Bieter um den Jagdbezirk wird in der Genossenschaftsversammlung entschieden.

Hohenfinow, 14. Februar 2008

Thomas Kindermann
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Niederfinow
Der Vorstand

20.02.2008

Jagdgenossenschaft Serwest
Der Vorstand

11.02.08

Bekanntmachung

Am Freitag, dem **8. April 2008**, findet um **19.00 Uhr** in der **Gaststätte „Eiscafé am Hebewerk“** in der Hebewerkstraße in Niederfinow die **Jahreshauptversammlung** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht und Ergebnis der Finanzprüfung
4. Bericht der Jagdpächtergesellschaft
5. Stellungnahme der Landwirte und Diskussion der Jagdgenossen
6. Beschluss – Reinertrag des Geschäftsjahres 2007/2008
7. Beschluss – Haushalt 2008/2009
8. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Vorsitzenden und Auszahlung des Reinertrages

Alle Eigentümer bejagdbarer Flächen der Gemarkung Niederfinow (Jagdgenossen) und die Jäger der Pächtergesellschaft sind herzlichst eingeladen!

Bei Verhinderung kann ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht den Reinertrag entgegen nehmen.

Büttner
Vorsitzender

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu der Genossenschaftsversammlung am **28.03.08** um **19.00 Uhr** in die **Gaststätte „Aquamarin“** in der Dorfstraße 3 ein. Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Kassenführung
4. Diskussion
5. Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
6. Bestätigung des Haushaltsplanes
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2007/08
8. Information über die Vergrößerung des Jagdgebietes der Jagdgenossenschaft Serwest
9. Ermächtigung des Vorstandes laut § 8 Absatz 3
10. Entscheidung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Serwest.
11. Sonstiges

Silvio Krentz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Serwest
Der Vorstand

11.02.08

Wichtig für alle Eigentümer der Gemarkung Senftenhütte

Ab dem 01.04.08 gehören die Flächen der Gemarkung Senftenhütte, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zum gemeinschaftlichen Jagdgebiet der Jagdgenossenschaft Serwest. Belegt wird dieser Sachverhalt durch das Schreiben der unteren Jagdbehörde vom 05.07.07.

Die Eigentümer der o.g. Flächen sind hiermit zur nächsten Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest eingeladen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Einladung. Ein Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages besteht aber nur, wenn der Eigentümer dies durch einen aktuellen Grundbuchauszug belegen kann. Die Vorlage der Grundbücher und Ihrer Bankverbindungen realisieren Sie bitte in der Zeit von 18.30 - 19.00 Uhr gegenüber dem Vorstand. Sollten Sie zum Termin der Genossenschaftsversammlung verhindert sein, so können Sie Ihre Daten auch bei Silvio Krentz; Dorfstraße 23 in 16230 Chorin OT Serwest nach vorheriger telefonischer Absprache unter 033364/50860 hinterlegen.

Silvio Krentz
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Amt Britz-Chorin

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben B 109 Basdorf Seitenbereiche

Bau-km: Achse 110 0+017,098-1+630,793

Bau-km: Achse 100 0+006,302-1+834,450

Betriebs-km: Abs. 30 4,661-6,489

einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin, Gemarkung Hohenfinow

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hohenfinow im Amt Britz-Chorin im Landkreis Barnim beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

25. März 2008 bis 24. April 2008

während der Dienststunden

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz-Chorin, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **08. Mai 2008** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 118, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder beim Amt Britz-Chorin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1133-AHB-571.07 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Schneider
Amtdirektor

- FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 12.12.2007 I 2873; 2008, 47)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

